

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



MM – DIE BUCHHALTUNG

Marion Maroscheck

Salcherstraße 70
3100 St. Pöltentel +43 664 257 00 00
fax +43 1 804 805 35 450
mail marion@maroscheck.com
web www.die-buchhaltung.com

Steuergutschriften sollen vereinfacht werden

 Steuerrecht

Antragslose Arbeitnehmer- veranlagung

Während die meisten Änderungen der seinerzeit heiß umkämpften Steuerreform 2015 nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr gelten und vielfach schon zur Routine geworden sind, werden wir mit einer Neuerung erst im kommenden Sommer Bekanntschaft schließen: Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung soll es unselbstständig Erwerbstätigen erleichtern, eine Steuergutschrift zu erlangen.

In den vergangenen Jahren wurde in Presseaussendungen des Finanzministeriums in schöner Regelmäßigkeit darauf hingewiesen, wie viele Menschen die ihnen an sich zustehenden Steuerguthaben nicht abholen, weil sie es unterlassen, eine Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen. Dies obwohl – einen Internetzugang vorausgesetzt – wenige Mausklicks reichen, um zu seiner Gutschrift zu kommen.

In einem Anflug von Großzügigkeit hat man im Zuge der Steuerreform 2015 beschlossen, dieses Geld in Hinkunft nicht mehr zu behalten, sondern den Menschen automatisch zurückzubezahlen. In diesem Zusammenhang wurden aber auch Änderungen beschlossen, die alle

Steuerpflichtigen betreffen, also auch jene, die sich selbst um ihre Steuererklärungen kümmern. So können ab dem Jahr 2017 Kirchenbeiträge und Spenden nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn dem Finanzamt entsprechende Mitteilungen der Kirchenbeitragsstellen bzw der Spendenempfänger vorliegen (automatische Datenübermittlung).

Arbeitnehmerveranlagung

In welchen Fällen kann es nun zu einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kommen?

Nicht jeder, der in den vergangenen Jahren einen Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung eingebracht hat, wird künftig von seinem Finanzamt automatisch

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2017

- Ende der Gültigkeit Vignette 2016
- ZM 12/2016 bzw 10–12/2016
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2016 (mittels Formular)

15. Februar 2017

- Umsatzsteuer 12/2016 bzw 10–12/2016
- Flugabgabe 12/2016
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2017
- Altlastenbeitrag 10–12/2016
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2016
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2016
- Kammerumlage 10–12/2016
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2017
- Abgabe von IuF Betrieben 1–3/2017
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2017
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2017
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2016
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2016
- Werbeabgabe 12/2016

28. Februar 2017

- ZM 1/2017
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2016
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2016

15. März 2017

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2017
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2017
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2017
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2017
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2017
- Werbeabgabe 1/2017

31. März 2017

- Jahreserklärung 2016 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- ZM 2/2017

18. April 2017

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 2/2017
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 3/2017
- KESt, NoVA, Energieabgaben 2/2017
- Versicherungssteuer 2/2017
- Geb, GrESt, ImmoESt 2/2017
- Werbeabgabe, Feuerschutzsteuer 2/2017
- Fremdenverkehrsabgabe 1–3/2017

20. April 2017

- USt für MOSS 1–3/2017

2. Mai 2017

- ZM 3/2017 bzw 1–3/2017
- Stabilitätsabgabe 4–6/2017
- Allg Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2016 (ausg bei Vorliegen eines DV, steuerl Vertretung oder elektronischer Einreichung)

AUS DEM INHALT:

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	1
KMU-Investitionszuwachsprämie	3
Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	3
Planungen für Finanzierungszwecke ..	6
Achtung auf Passwörter beim Onlinebanking!	7

einen Bescheid samt Gutschrift zugesandt bekommen. Das Gesetz sieht nur unter den folgenden Voraussetzungen einen Lohnsteuerausgleich ohne Antrag des Steuerpflichtigen vor:

- Es wurde bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 beantragt. Das Jahr 2016 ist somit das erste Jahr, für das die Neuregelung gilt. Die Vorjahre sind davon nicht betroffen.
- Es wurden ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen. Wer auch selbstständig tätig war oder etwa Vermietungseinkünfte bezieht, muss nach wie vor eine Steuererklärung abgeben.
- Die Veranlagung wird zu einer Gutschrift führen. Wer etwa aufgrund mehrerer Dienstgeber eine Pflichtveranlagung durchführen muss, die zu einer Nachforderung führt, wird nicht automatisch veranlagt werden.
- Aus dem Steuerakt des Steuerpflichtigen geht hervor, dass nicht mit der Geltendmachung von Werbungskosten oder solchen Sonderausgaben zu rechnen ist, die nicht dem Finanzamt im Rahmen der automatischen Datenübermittlung zu melden sind. Auch wer in den vergangenen Jahren außergewöhnliche Belastungen (zB Arztkosten) geltend gemacht oder Absetzbeträge (Alleinvertiennerabsetzbetrag) beantragt hat, muss künftig selbst tätig werden. Gibt man jedoch innerhalb von zwei Kalenderjahren keine Erklärung ab, erhält man trotzdem eine automatische Veranlagung, sofern sich eine Gutschrift ergibt.

Was ist zu tun, wenn man mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht zufrieden ist?

In diesem Fall behält man das Recht, innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Veranlagungsjahres einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline oder schriftlich mittels Papierformulars zu stellen und all jene Werbungskosten, Sonderausgaben und Absetzbeträge geltend zu machen, die in der antragslosen Veranlagung nicht berücksichtigt worden sind. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, den automatisch erstellten Bescheid aufzuheben und das Jahr entsprechend der eingereichten Steuererklärung zu veran-



lagen. Auch in jenen Fällen, in denen – etwa aufgrund selbstständiger Einkünfte – eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, muss der automatische Bescheid behoben werden.

Die Finanzverwaltung hat angekündigt, alle Steuerpflichtigen, die von dieser Maßnahme voraussichtlich profitieren werden, in der zweiten Jahreshälfte 2017 anzuschreiben, um die Bankverbindungen abzufragen. Die Rückzahlung soll nämlich nur durch Banküberweisung möglich sein. Wer über einen FinanzOnline-Zugang verfügt, kann seine Bankverbindung aber auch dort eingeben bzw korrigieren.

Automatischer Datenaustausch

Als Begleitmaßnahme zur antragslosen Arbeitnehmerveranlagung wurde für Sozialversicherungsträger, begünstigte Spendenempfänger sowie Kirchen die Verpflichtung geschaffen, Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherungen, Spenden und Kirchenbeiträge jährlich den Finanzbehörden zu melden. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige der Organisation Namen und Geburtsdatum bekannt gibt und der Übermittlung dieser Daten an die Finanzbehörden nicht widerspricht.

Begründet wurde die Einführung dieser Meldepflicht mit der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung. Jeder, der spendet oder Kirchenbeiträge bezahlt, soll seine Steuergutschrift bekommen, ohne eine Erklärung abgeben zu müs-

sen. Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass den betroffenen Organisationen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgebürdet wurde und dass die steuerliche Abzugsfähigkeit derartiger Sonderausgaben künftig an die Meldung gebunden ist.

Widerspricht somit ein Steuerpflichtiger der Datenübermittlung an die Finanzbehörden, kann er seine Zahlungen steuerlich nicht geltend machen.

Aber selbst wenn jemand mit der Datenübermittlung einverstanden ist, kann dies zu Problemen führen. Wird nämlich ein falscher oder gar kein Betrag gemeldet, muss der Steuerpflichtige eine Berichtigung der Meldung von der zuständigen Organisation verlangen. Erst wenn diese sich weigert, darf das Finanzamt eine Sonderausgabe auch ohne entsprechende Meldung berücksichtigen.

Die gemeldeten Spenden, Kirchenbeiträge etc werden künftig im elektronischen Steuerakt via FinanzOnline abgefragt werden können. Betroffen sind entsprechende Zahlungen ab dem Jahr 2017, die bis spätestens Ende Februar 2018 von den Organisationen zu melden sind. Vor der Abgabe einer Steuererklärung empfiehlt sich daher künftig, die gemeldeten Beträge genau zu kontrollieren.

Andere Sonderausgaben wie zB Versicherungen, Ausgaben für Wohnraumschaffung und Steuerberatungskosten sind von dieser Meldepflicht nicht umfasst.

KMU-Investitionszuwachsprämie

Wie in Aussendungen der Wirtschaftskammer und in verschiedenen Medien bereits zu lesen war, wurde zur Förderung der Investitionstätigkeit von Klein- und Mittelbetrieben in Österreich eine Investitionszuwachsprämie beschlossen, die ab sofort beantragt werden kann.

Zielgruppe der Förderung sind Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von maximal 250 Personen. Gefördert werden sowohl natürliche als auch juristische Personen (GmbH, AG) sowie Personengesellschaften (OG, KG), sofern sie Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten oder Ingenieurkonsulenten sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Zudem muss das Unternehmen bereits seit mindestens 36 Monaten bestehen, da die Investitionen der letzten drei Jahre als Vergleichswert für den Investitionszuwachs herangezogen werden.

Gefördert werden Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte. Diese müssen bei Kleinunternehmen mindestens um € 50.000,- und bei mittleren Unternehmen mindestens um € 100.000,- über dem Durchschnitt der Investitionen der vergangenen drei Wirtschaftsjahre liegen. Investiert ein Kleinunternehmen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nichts und in 2017 € 70.000,-, können die gesamten € 70.000,- gefördert werden. Wurden hingegen in allen Vorjahren jeweils € 50.000,- investiert, beträgt der förderbare Zuwachs nur € 20.000,-.

Die Förderung besteht in einem Zuschuss in Höhe von 15% des Investitionszuwachses von € 50.000,- bis maximal € 450.000,- bei Kleinunternehmen. Bei mittleren Unternehmen beträgt der Zuschuss 10% bei Investitionszuwachsen von € 100.000,- bis maximal € 750.000,-.

Wichtig ist, dass der Antrag auf Förderung vor Beginn der Durchführung des Investitionsprojektes gestellt werden muss. Beginn kann die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn von Arbeiten, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung, des Kaufvertrages oder der Zahlung bzw Anzahlung sein. Kein Datum darf vor der Einreichung des Antrages liegen. Wer also eine Investition plant, sollte daher vorsorglich einen derartigen Antrag stellen, selbst wenn sich nachher herausstellt, dass keine Förderbarkeit besteht. Bei der Antragstellung hilft ein sogenannter Fördermanager, der unter folgender Adresse im Internet aufgerufen werden kann: <https://foerdermanager.awsg.at>

Abgewickelt wird diese Fördermaßnahme von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Auftrag des Wirtschaftsministeriums. Weiterführende Informationen finden sich auf deren Website unter www.aws.at oder können telefonisch von deren Kundencenter unter 01/50175-0 erfragt werden.

Eine Förderrichtlinie zu diesem Programm befindet sich nach wie vor in Ausarbeitung. Dennoch können Förderanträge bereits seit 9. Jänner 2017 gestellt werden. Die Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren durchgeführt und bezahlt werden, eine entsprechende Projektkostenabrechnung ist vorzulegen. Die Förderung ist vorerst mit 31. Dezember 2018 (Ende der Antragsfrist) befristet bzw. mit dem Verbrauch der Budgetmittel begrenzt.

Nachteil dieser Maßnahme ist, dass in erster Linie jene profitieren, die bislang mit Investitionen eher zurückhaltend waren. Unternehmer, die regelmäßig in ihr Unternehmen investieren, werden nun dafür bestraft, während Investitionsmuffel bei einer zufällig heuer erfolgenden



Investition dafür mit einer Prämie belohnt werden.

Ein zweiter Nachteil ist der fehlende Rechtsanspruch auf die Förderung. Es gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip. Anders als bei früheren Modellen, die über die Finanzverwaltung abgewickelt wurden, wird hier nur solange gefördert, bis die budgetären Mittel erschöpft sind. Auch das ein aleatorisches Element, das alle jene als Schlag ins Gesicht empfinden müssen, die ihre Investitionen entsprechend planen und budgetieren. Ob dies die erwarteten Wachstums- und Beschäftigungsimpulse bringen wird, bleibt abzuwarten.

Sozial- und Arbeitsrecht

Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Mit 1.1.2017 ist das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Kraft getreten und gilt für alle Sachverhalte, die sich nach dem 31.12.2016 ereignen.

Allgemeines

Mit diesem Gesetz wurden die Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping aus dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) herausgelöst und in ein formal neues Gesetz, das LSD-BG, übertragen.

Neben der Einbindung von Heim- und Landarbeitern in das Lohnkontrollgefüge wurde auch eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durchgeführt.

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Entsendungen nach Österreich wurde der Ausnahmekatalog präzisiert bzw erweitert. Weiters wurden einige Anpassungen im Bereich der Entsendungsmeldungen sowie bezüglich der Bereithaltung der Entsendeformulare und Lohnunterlagen am Arbeitsort vorgenommen.

Die Strafrahen für Verstöße wurden beibehalten.

Im Baubereich wurde eine Auftraggeberhaftung zur Absicherung der Lohnansprüche für grenzüberschreitend entsandte oder überlassene Arbeitnehmer geschaffen.

Grenzüberschreitender Personaleinsatz

Im Gegensatz zur alten Rechtslage, welche für die Durchführung der Entsendungsmeldung eine Frist von einer Woche vor Beginn der Entsendung vorgesehen hat, ist nunmehr festgelegt, dass die Entsendung bzw. Überlassung vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme zu erfolgen hat (§ 19 Abs 2 LSD-BG). Die Meldung hat an die Zentrale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung zu erfolgen und ist zwingend automationsunterstützt durchzuführen.

Grundsätzlich hat die Meldung für eine jede Entsendung gesondert zu erfolgen. Besteht ein Dienstleistungsvertrag, ein Dienstverschaffungsvertrag oder ist innerhalb von Konzernen der wiederholte grenzüberschreitende Einsatz von

Arbeitnehmern vereinbart, kann vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Meldung der Entsendungen/Überlassungen in Bezug auf einen inländischen Auftraggeber/Beschäftiger jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten erstattet werden (Rahmenmeldung, § 19 Abs 5 LSD-BG).

Ist der entsandte Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung mehrerer, mit verschiedenen Auftraggebern abgeschlossener Dienstleistungsverträge tätig, können in der Entsendungsmeldung alle Auftraggeber angeführt werden, sofern die Erfüllung der Dienstleistungsverträge in einem engen örtlichen und sachlichen Zusammenhang erfolgt (Sammelmeldung, § 19 Abs 6 LSD-BG).

Die Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz haben die entsendungsrelevanten Unterlagen (insbesondere A1-Formular und Entsendungsmeldung) während des Entsendungszeitraumes am Arbeitsort im Inland bereitzuhalten bzw. den Abgabenbehörden oder der BUAK unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Können die Sozialversiche-

rungsunterlagen nicht vorgelegt werden – etwa weil der ausländische Träger das A1-Formular noch nicht ausgestellt hat – sind gleichwertige in deutscher Sprache verfasste Unterlagen bereitzuhalten (zB Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars oder Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers).

Bei innerhalb des Arbeitstages wechselnden Arbeitsorten sind die Unterlagen am ersten Arbeitsort bereitzuhalten oder elektronisch zugänglich zu machen.

Für die ausländischen Arbeitgeber besteht nunmehr aber auch die Möglichkeit, die relevanten Unterlagen bei einer in der Entsendungsmeldung gesondert bekannt gegebenen „Ansprechperson“, bei einer im Inland bestehenden eingetragenen Zweigniederlassung, an der der Arbeitgeber seine Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt, oder bei einer inländischen selbstständigen Tochter- bzw. Muttergesellschaft eines Konzerns bereitzuhalten oder zugänglich zu machen. Weiters können diese Unterlagen auch bei einem berufsmäßigen Parteivertreter (Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar) aufbewahrt werden (§ 21 Abs 2 LSD-BG).



Zusätzlich müssen die folgenden Lohnunterlagen bereitgehalten oder zugänglich gemacht werden: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend derlohneinstufung. Der Arbeitsvertrag kann auch in englischer Sprache vorliegen, ansonsten sind diese Unterlagen in deutscher Sprache bereitzuhalten.

Zu beachten ist, dass die Bereithaltungspflicht auch für im Ausland ansässige Arbeitgeber gilt, welche dauerhaft Arbeitnehmer im Inland beschäftigen und somit keine Entsendung vorliegt (§ 22 LSD-BG).

Wiederholte Verstöße gegen die Meldevorschriften können zur Untersagung der Dienstleistung führen (§ 31 LSD-BG).

Erfolgt eine Entsendung/Überlassung nicht aus einem EU/EWR-Land bzw der Schweiz, sondern aus einem Drittstaat, ist nach wie vor keine Meldung zu erstatten.

Die bereits bestehenden Ausnahmen wurden konkretisiert bzw ergänzt. Das LSD-BG findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung von näher im Gesetz beschriebenen Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsendet wird.

Neben den bereits bisher gesetzlich anerkannten Ausnahmen (zB geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen; Teilnahme an Messen und Vorträgen usw) wurden folgende Ausnahmetatbestände neu aufgenommen:

- Die Tätigkeit als Arbeitnehmer, der eine monatliche Bruttoentlohnung von durchschnittlich mindestens € 6.225,- (Wert 2017) erhält, innerhalb eines Konzerns.
- Vorübergehende Konzernentsendungen von Fachkräften bei Vorliegen eines Dienstleistungsvertrages, wenn die konzerninternen Einsätze zum Zweck der Forschung und Entwicklung, der Abhaltung von Ausbildungen durch die Fachkraft, der Planung der Projektarbeit oder zum Zweck des Erfahrungsaustausches, der Betriebsberatung, des Controlling oder der Mitarbeit im Bereich

von für mehrere Länder zuständigen Konzernabteilungen mit zentraler Steuerungs- und Planungsfunktion erfolgen.

- Die Tätigkeit darf insgesamt zwei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Übernahme der Regelung hinsichtlich Lohndumping

Im Wesentlichen wurde die alte Rechtslage unverändert übernommen. Wie bisher wird das gesamte dem Arbeitnehmer durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien in die behördliche Lohnkontrolle einbezogen. Weiters bleiben bestimmte Entgeltleistungen gem § 49 Abs 3 ASVG (zB Schmutzzulagen, Abfertigungen usw) ausgenommen.



Entgeltbestandteile, die in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag vereinbart wurden, sind von den Lohndumpingbestimmungen nicht erfasst. Ausdrücklich wurde nunmehr im Gesetz festgehalten, dass sämtliche Entgeltzahlungen, welche das durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, auf allfällige Unterentlohnungen im Lohnzahlungszeitraum anzurechnen sind (§ 13 Abs 4 LSD-BG). Somit sind auch nicht auf Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag beruhende Entgeltleistungen anrechenbar.

Für Pauschalentgeltvereinbarungen gilt weiterhin, dass eine Unterentlohnung nur dann eintritt, wenn am Ende des Beobachtungs-/Deckungszeitraumes die

Pauschale bzw Überzahlung nicht ausreichend war, die tatsächlich erbrachten Mehrleistungen auch abzudecken. Auch im Zusammenhang mit den Sonderzahlungen liegt eine Unterentlohnung nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres geleistet hat.

Gesetzlich klargestellt wurde, dass nur eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn die Unterentlohnung durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfasst.

Die Verfolgungsverjährungsfrist von 3 Jahren und die Strafbarkeitsverjährungsfrist von 5 Jahren bleiben unverändert und beginnen mit der Fälligkeit des Entgelts zu laufen. Umfasst die Unterentlohnung durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume, beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der zusammenhängenden Unterentlohnungsperiode.

Haftungsregelungen

Inländische Auftraggeber haften für die Entgeltansprüche der von einem in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer als Bürge und Zahler. Das bedeutet, dass sich die entsandten Arbeitnehmer aussuchen können, ob sie sich hinsichtlich offener Entgeltansprüche an ihren ausländischen Arbeitgeber oder dessen inländischen Auftraggeber wenden (§ 8 LSD-BG).

Generalunternehmer, welche Auftragnehmer eines öffentlichen Auftraggebers sind, haften nunmehr ebenso als Bürge und Zahler, wenn sie entgegen gesetzlicher oder vertraglicher Vereinbarungen einen Teil ihres Auftrages an in der EU/EWR oder Schweiz niedergelassene Unternehmen weitergegeben haben.

Bei grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmern haftet nunmehr der Auftraggeber für die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Baubereich als Bürge und Zahler. Der Auftraggeber, der nicht selbst Auftragnehmer der beauftragten Bauleistungen ist (Bauherr), haftet nur dann, wenn er von der Nichtzahlung des Entgelts wusste oder diese aufgrund offensichtlicher Hinweise ernstlich für möglich halten musste und sich damit abfand.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Planungen für Finanzierungszwecke

Zahlreiche Umfragen zeigen immer wieder, dass der Zugang zu den notwendigen Finanzmitteln eines der wesentlichen Hindernisse für eine erfolgreiche Entwicklung von Unternehmen in Österreich darstellt. Mit den neuen Vorschriften durch Basel III und IV steigen die Anforderungen an Banken und somit auch für die Unternehmen weiter, um die notwendigen finanziellen Mittel zu erlangen.

Eine offene Kommunikation und Professionalität in der Aufbereitung der Geschäfts- und Kreditunterlagen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Planung und das intensive Auseinandersetzen mit dem eigenen Unternehmen ist nun angesagt. Vorrangig geht es um die Punkte im Businessplan, die sich mit den Finanzen befassen. Dazu gehören zB ein Budget auf Basis einer Gewinn- und Verlustrechnung, eine Investitions-

planung, eine Personalplanung und ein Tilgungsplan. Daraus werden dann ein Finanzplan und eine Planbilanz entwickelt. Bei bestehenden Unternehmen (Umschuldung oder Investitionsbedarf) ist die Vergangenheit wichtig, da diese in der Regel noch Auswirkungen auf die Zukunft hat und natürlich die aktuellsten und zeitnah erstellten Ist-Zahlen.

Die Ermittlung des benötigten Kapitals

Hier ist zwischen einem einmaligen Kapitalbedarf im Zuge einer geplanten Investition und Finanzmitteln zur Sicherstellung der laufenden Geschäftstätigkeiten zu unterscheiden. In beiden Fällen gilt es, den Kapitalbedarf möglichst exakt zu berechnen. Um eine Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, die mittelfristig den Konkurs und damit das Ende des Unternehmens bedeutet, sollte das Unternehmen zu jedem Zeitpunkt über ausreichende Liquidität verfügen.

Die Liquiditätsplanung versucht dies sicherzustellen, indem sämtliche Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt werden. Wichtig ist die tatsächlichen Zahlungszeitpunkte festzustellen, denn erst so entstehen Zahlungsströme. Die

Liquidität des Unternehmens ist dann gesichert, wenn in jeder Periode bzw zu jeder Zeit die Summe der Einnahmen größer ist als die Summe der Ausgaben. Für Zeiträume, in denen dies laut Planung nicht zutrifft, besteht zusätzlicher Kapitalbedarf. Hierbei sollten auch nötige Sicherheiten und Reserven in die Prognosen eingerechnet werden. Denn Finanzierungen, die nur im bestmöglichen Fall eintreten, werden in der Realität rasch zum Problem. Eine Erfolgsplanung sollte stets optimistisch aufgebaut sein, eine Finanzplanung hingegen äußerst vorsichtig.

Der Bankkredit ist das klassische Finanzierungsinstrument der österreichischen Wirtschaft.

Dabei wird zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer die leihweise Überlassung eines bestimmten Geldbetrags oder Höchstbetrags für eine bestimmte Periode und zu definierten Konditionen vertraglich vereinbart. Der Bankkredit wird auch weiterhin der zentrale Bestandteil der Unternehmensfinanzierung sein. Die Konditionsgestaltung orientiert sich dabei verstärkt an der Risikoeinschätzung der Bank zum Kunden. Je höher das Risiko für die

Bank, desto höher ist auch der Zinssatz, der für den Kredit verlangt wird. Innerhalb eines gewissen Rahmens kann dieser Tatsache durch die Besicherung des beantragten Kreditbetrages mit bankmäßig anerkannten Sicherheiten entgegengewirkt werden.

Nicht jede Bank ist geeignet bzw. will diese Finanzierung oder Neugründung machen, da entweder das Risiko zu hoch eingeschätzt wird oder aber in dieser Branche gar kein Betätigungsfeld vorhanden ist. Daher gilt es, sich vorher zu informieren – bevor man beim zuständigen „Banker“ sitzt und voller Euphorie den Geldbedarf oder die neue Geschäftsidee vorträgt und versucht an Geld zu kommen.

Es gibt natürlich auch noch alternative Finanzierungsmethoden: Leasing, Factoring, der klassische Lieferantenkredit, Mezzaninkapital und Förderungen – um nur einige zu nennen.

Die richtige Zusammensetzung der Finanzierungsinstrumente stellt eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Absicherung des Unternehmenserfolges dar, gerade auch vor dem Hintergrund „schwieriger“ Finanzmarktbedingungen. Das Erreichen der

Fristenkongruenz beim Kombinieren der verschiedenen Finanzinstrumente hat Vorrang – also dass stets über alle Finanzierungen hinweg die Summe der Tilgungen zum jeweiligen Zeitpunkt geleistet werden können. Als Empfehlung kann man nur jedem Unternehmen raten, leistungsfähige Rechnungswesen- und Controllinginstrumente zu installieren, um den Finanzbedarf jederzeit beurteilen zu können, das Unternehmen professionell zu präsentieren und vor allem diese Dinge bereits rechtzeitig getan zu haben.

Wie man sieht, wird es immer wichtiger die Unternehmensunterlagen perfekt aufzubereiten. Jeder Geschäftspartner – nicht nur Banken – achtet heute vermehrt auf die Bonität des Unternehmens. Niemand kann in die Zukunft schauen, aber man kann unter Einbeziehung von einigen Informationen, wie zum Beispiel Umsatz-, Mitbewerbs-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung das Unternehmen gestalten und somit auf Erfolgskurs bringen bzw. halten. Es sollte auch gewährleistet werden, dass diese Entwicklungen laufend verfolgt werden, um sofort auf Abweichungen reagieren zu können.


 Recht Allgemein

Achtung auf Passwörter beim Onlinebanking!

- *Phishing (englisch „fischen, angeln“)*
- *bedeutet Angeln nach Passwörtern über gefälschte Internetadressen, SMS und E-mails, um die Daten von Internetnutzern missbräuchlich zu verwenden.*

Immer wieder sind auch betrügerische E-Mails im Umlauf, die auf täuschend echt nachgemachte Bank-Internetseiten verlinken und sodann Schadsoftware installieren oder zur Eingabe von Zugangspasswörtern und/oder Transaktionsnummern (iTANs) auffordern. Der Oberste Gerichtshof (OGH) war vor einigen Monaten mit einem solchen Fall beschäftigt. Zwei Bankkunden, die gemeinsam als Kleinstunternehmer eine Frühstückspension führen, verfügten über ein Girokonto, zu dem beide Zugang hatten. Einer der beiden Bankkunden fiel im Jahr 2011 einer



„Phishing-Attacke“ zum Opfer. Laut OGH ist nach den maßgebenden Feststellungen davon auszugehen, dass einer der beiden Bankkunden seine iTANs dem Phishing-Betrüger durch Ausfüllen eines generierten Formulars mitgeteilt hatte. So gelang es den Phishing-Tätern, viermal Überweisungen vom Konto der beiden Bankkunden zu tätigen. Insgesamt wurden € 42.000,-- vom betroffenen Girokonto in nicht autorisierten Zahlungsvorgängen auf fremde Konten überwiesen.

Die beiden Bankkunden nutzten für das Girokonto auch Online-Banking und waren darüber informiert, dass Dritten keinesfalls die iTANs bekanntgegeben werden dürften. Ein Überweisungslimit bestand für dieses Girokonto nicht. In den Geschäftsbedingungen für das Online-Banking war festgehalten, dass der Kunde für alle Folgen und Nachteile bis zur Wirksamkeit der Sperre einzustehen hat, wenn er zuvor seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt. Nach den Geschäftsbedingungen für das Online-Banking hat der Bankkunde auch dann

alle Folgen und Nachteile bis zur Wirksamkeit der Sperre zu verantworten, wenn ein unbefugter Dritter aufgrund einer Sorgfaltswidrigkeit des Bankkunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt.

Nachdem die Kontoinhaber Kenntnis von den vier Abbuchungen erlangt hatten, informierten sie die Bank darüber. In weiterer Folge klagten die beiden Bankkunden die Bank auf Gutbuchung. Sie beehrten, das betroffene Girokonto wieder auf den Kontostand zu bringen, welchen das Konto ohne die vier unautorisierten Kontobewegungen aufgewiesen hätte. Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Der OGH stellte in seiner Entscheidung 10Ob102/15w fest, dass „Kleinstunternehmer“ vom Gesetzgeber bei der Schaffung der Regelungen zur Frage der Haftung und der Erstattungspflichten im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nicht Verbrauchern gleichgestellt sind. Daher kommt für Kleinstunternehmer die für Verbraucher vorgesehene Einschränkung der

Haftung bei leichtem Verschulden auf € 150,-- nicht zur Anwendung.

Der klagende Bankkunde, der der Aufforderung zur Bekanntgabe seiner iTANs Folge leistete und mehrere iTANs ohne Rückfrage bei seiner Hausbank in ein Formular eingegeben hatte, hatte laut OGH gegen eindeutige Sicherheitsanweisungen und Warnungen verstoßen. Der OGH sprach aus, dass dieser Kläger der beklagten Partei aufgrund der für das Online-Banking rechtswirksam vereinbarten Haftungsregelung für alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung seiner iTANs haftet. Diese Haftung trifft auch auf den zweiten Bankkunden zu, da dieser für das betroffene Girokonto als Solidarschuldner auftritt.

Diese OGH-Entscheidung verdeutlicht, dass mit Passwörtern, PIN-Codes, TANs und dergleichen äußerst sorgsam umzugehen ist und bei der Abfrage solcher Daten – etwa per Telefon, E-Mail, SMS oder wie auch immer – sofort die Hausbank zu verständigen ist. Banken fragen niemals Passwörter, PIN-Codes, TANs oder Kreditkartennummern per E-Mail oder telefonisch ab!

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Bausparprämie 2017	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
2016	1,50%	HöchstbeitragsGL 2017		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2017	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.980,--	mit einem Kind	€ 494,--
2016	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.810,--	mit zwei Kindern	€ 669,--
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2016		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.860,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,--
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.670,--	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2017		(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	€ 764,--
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	€ 425,70	Einkunftsgrenze	
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		täglich entfällt ab 2017		– für Antragsteller	€ 19.930,--
2017	1,00% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2016		– für (Ehe-)Partner	€ 2.200,--
2016	1,00% pa	pro Monat	€ 415,72	Pendlerpauschale	
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	täglich	€ 31,92	„klein“ 2 – 20 km	–
Umsatzsteuer		Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Kleinunternehmergrenze,		2017/monatlich	€ 638,55	40 – 60 km	€ 1.356,--
Jahresumsatz von	€ 30.000,--	2016/monatlich	€ 623,58	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Auflösungsabgabe 2017	€ 124,--	Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
2016	€ 121,--	Kosten e-card 2017	€ 11,10	über 60 km	€ 3.672,--
				Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 26.1.2017; **nächste Ausgabe:** 6.4.2017